

61. Hat der betreibende Gläubiger, der Forderungen seines Schuldners gepfändet und sich zur Einziehung hat überweisen lassen, diesem nach österreichischem Recht über die eingezogenen

Fororderungen Rechnung zu legen? In welchem Zeitpunkte kann die Rechnungslegung verlangt werden?

Öst. G.D. §§ 308, 310. ABGB. §§ 1012, 1198. BGB. § 259.

VIII. Zivilsenat. Ur. v. 8. August 1940 i. S. M. (Rf.)
w. S. UG. (Bef.). VIII 380/39.

- I. Kreisgericht Eger.
- II. Obergericht Prag.

Die Beklagte hat zur Hereinbringung ihrer vollstreckbaren Fororderungen gegen den Kläger im Jahre 1932 mehr als 100 Fororderungen des Klägers gepfändet und sich zur Einziehung überweisen lassen. Dieser verlangt Rechnungslegung über die Zahlungen der Drittschuldner und Vorlegung der Belege. Die Vorbergerichte haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Verurteilung der Beklagten.

Aus den Gründen:

Durch die Überweisung zur Einziehung geht nicht die Fororderung vom Schuldner auf den Gläubiger über, nur die Befugnis des Schuldners, über seine Fororderung zu verfügen, wird zugunsten des betreibenden Gläubigers beschränkt und die Befugnis zur Einziehung der Fororderung vom Schuldner auf den betreibenden Gläubiger übertragen (vgl. Neumann-Richtblau Erläuterungsbuch zur öst. Exekutionsordnung 3. Aufl. 1929 II S. 967). Diese Einziehungsbefugnis ist ein selbständiges Recht des betreibenden Gläubigers, das durch den Beschluß des Exekutionsgerichts und nicht durch eine rechtsgeschäftliche Erklärung seines Schuldners entsteht. Wenn er die Fororderung einzieht, so übt er dieses ihm zustehende Recht aus. Deshalb tritt er auch bei Klage und Vollstreckung selbständig und nicht etwa als Vertreter seines Schuldners auf. Gleichwohl verfügt er bei der Geltendmachung dieses Einziehungsrechts auch über die seinem Schuldner gehörige Fororderung, wie sich aus § 310 öst. G.D. ergibt. Durch die Einziehung der Fororderung besorgt er somit seine eigenen Angelegenheiten wie auch die Angelegenheiten seines Schuldners. Dies drückt die Bestimmung des § 308 öst. G.D. durch die Worte aus, er mache „in Vertretung des Verpflichteten“ die Fororderung gegen den Drittschuldner geltend. In der deutschen Zivilprozessordnung fehlt ein derartiger Ausdruck, da sie mehr das

eigene Recht des Überweisungsgläubigers betont, über die Forderung zu seinem eigenen Nutzen zu verfügen (vgl. Jonas-Pohle ZPO. Bem. V 3 Anm. 20 zu § 835).

Besorgt jemand Angelegenheiten, die zugleich seine eigenen und die eines anderen sind, so ist er diesem Rechenschaft schuldig, nicht bloß zur Auskunft verpflichtet (vgl. RGKomm. z. BGB. zu § 259 S. 533; RGZ. Bd. 73 S. 288). Durch die Besorgung eigener und fremder Angelegenheiten entsteht eine Art Ausübung von gemeinschaftlichen Rechten, die nach § 1198 BGB. eine Rechenschaftspflicht erzeugt. Wenn daher der Überweisungsgläubiger auch nicht Bevollmächtigter seines Schuldners wird, so sind doch seine Pflichten gegenüber dem Schuldner infolge der Tatsache, daß er bei der Einziehung der Forderung über dessen Vermögen verfügt, so zu beurteilen, als ob er von dem Schuldner die Ermächtigung zu einer solchen Verfügung erhalten hätte (vgl. Neumann-Dichtblau a. a. O. S. 967, 971).

Die Rechtsansicht der Vorbergerichte, daß die beklagte Partei nicht rechenschaftspflichtig sei, kann daher nicht geteilt werden. Diese Rechtsansicht würde auch zu kaum haltbaren Folgerungen führen. Eine Überweisung der Forderung muß nicht zu Klage und Vollstreckung gegen den Drittschuldner führen; dieser kann auch ohne Klage zahlen. In diesem Falle bestände für den Schuldner, obgleich er Gläubiger des Drittschuldners ist, keine Möglichkeit, von diesem irgendwelche Auskünfte zu erzwingen; denn ihm ist durch die Pfändung jede Verfügung über die Forderung entzogen, und der Drittschuldner könnte ihn an den betreibenden Gläubiger verweisen. Kommt es aber zu Rechtsstreitigkeiten und Vollstreckungen gegen den Drittschuldner, so steht durchaus nicht von vornherein fest, bei welchem Gerichte Rechtsstreit und Vollstreckung geführt werden. Es ist daher auch in diesem Falle dem Verpflichteten nicht möglich, ohne Mithilfe des betreibenden Gläubigers zu erfahren, welchen Ausgang der Rechtsstreit und die Vollstreckung gegen den Drittschuldner genommen hat. Durch die Zahlung des Drittschuldners wird auch die Schuld des Verpflichteten an den betreibenden Gläubiger getilgt; es ist daher für ihn wichtig zu wissen, welche Schritte der Gläubiger wegen der gepfändeten Forderungen unternommen hat, bei welchen Forderungen es keiner Klage bedurfte, bei welchen es zur Klage und zur Vollstreckung gekommen ist, welches Ergebnis diese hatten und wie der bei der Vollstreckung erzielte Erlös verwertet worden ist.

Hier spielt die Frage eine Rolle, ob die Kosten, die dem betreibenden Gläubiger in seinem Streite gegen den Drittschuldner entstanden und zugesprochen sind, vom Drittschuldner aber nicht eingebracht wurden, dem Verpflichteten als Vollstreckungskosten zur Last fallen. Wenn auch der betreibende Gläubiger derartige Kosten, sofern sie zweckdienlich sind, gemäß § 74 öst. O. als Vollstreckungskosten zugesprochen erhalten kann, so hat er doch keinen Anspruch auf Ersaß dieser Kosten, solange dies nicht geschehen ist. Es wäre daher nicht zulässig, daß der betreibende Gläubiger sich aus den Gesamtzahlungen der Drittschuldner auch wegen solcher ihm noch nicht zugesprochenen Kosten ohne weiteres bezahlt macht. Die Kosten, zu deren Bezahlung an den betreibenden Gläubiger der Drittschuldner verurteilt ist, kann der Gläubiger allerdings aus dessen Zahlungen oder aus dem Ergebnis der gegen ihn geführten Vollstreckung decken. Da er aber über die Schritte Rechnung legen muß, die er zur Einziehung der Forderung unternommen hat, so hat er bekanntzugeben, wie hoch der Gesamterlös ist, wie hoch sich die Gesamtzahlungen beziffern, welcher Betrag auf seine gegen den Drittschuldner zugesprochenen Kosten, welcher Betrag auf die eingezogenen Schuldforderungen entfällt. Ohne solche Rechnungslegung wäre es dem Verpflichteten, dessen Forderung eingezogen wird, nicht möglich, die Verwendung des Vollstreckungserlöses zu überprüfen.

In zweiter Reihe ist von Bedeutung, an welchem Tage der Drittschuldner gezahlt hat; denn an diesem Tage hören die Zinsen seiner Schuld, soweit sie durch den bezahlten Betrag getilgt wird, zu laufen auf. Wird der Tag nicht bekanntgegeben, so ist es dem Schuldner unmöglich, zu errechnen, bis zu welchem Tage für seine Schuld an den betreibenden Gläubiger Zinsen liefen, sowie ob und in welcher Höhe er überhaupt noch Zinsen schuldet.

Der Verpflichtete wird allerdings nicht in jedem Augenblick der Exekutionsführung Rechnungslegung verlangen können. Die Ansicht der Vordergerichte, daß er dies erst tun könne, wenn seine Schuld völlig getilgt sei, ist nicht haltbar, da sonst die Gefahr bestände, daß er erst dann Rechenschaft verlangen könnte, wenn der Gläubiger erklärt, daß die Forderung getilgt sei. Die Frage, wann er Rechnungslegung verlangen kann, ist nach den Umständen des Falles zu entscheiden. Der Zeitpunkt dazu ist jedenfalls gekommen, wenn der Gläubiger die Höhe der eingezogenen Forderungen verschieden

bekanntgibt oder wenn er die Endsumme seiner noch nicht getilgten Forderung, so wie im vorliegenden Falle, bei der Anmeldung im Konkurse beziffert.

Steht somit fest, daß die beklagte Partei rechenenschaftspflichtig ist, so bleibt als letzte Frage, ob sie ihrer Rechenenschaftspflicht nachgekommen ist. Die Vorbergerichte waren der Ansicht, dies sei der Fall, weil die Beklagte die Zahlungen bekanntgab, „durch welche sich die Schuld des Klägers vermindert hat“. Gerade dies, ob sich die Schuld vermindert hat, ob die Verrechnung, durch welche die beklagte Partei zu dieser Verminderungssumme gekommen ist, richtig ist, soll aber erst durch die Rechnungslegung festgestellt werden; denn dem Gläubiger ist keineswegs überlassen, wie er die Eingänge verwendet, ihm ist auch die Beurteilung nicht freigestellt, ob sich durch seine Verrechnung die Schuld gemindert hat.

Aus den Feststellungen der Vorbergerichte geht hervor, daß die Beklagte nicht über alle gepfändeten Forderungen Rechnung gelegt hat; sie hat danach die Eingänge aus den Forderungen einmal mit 78753,50 R., das andere Mal mit 89116,50 R. und im Konkurse mit 62834,99 R. beziffert und die Verwendung der einzelnen Exekutionserlöse nicht nachgewiesen, so daß es unklar geblieben ist, ob sie Kosten, die aus dem Rechtsstreit und der Vollstreckung gegen Drittschuldner entstanden waren, wegen ihrer Uneinbringlichkeit ohne Einholung eines Beschlusses nach § 74 dSt. O. dem Kläger zur Last geschrieben hat. Aus den Feststellungen der Vorbergerichte geht weiter hervor, daß eine Reihe von Erlösen überhaupt nicht verrechnet worden sind, da „sie kaum die Exekutionskosten deckten“. Bereits diese Feststellungen rechtfertigen den Schluß, daß die Mitteilungen keine Erfüllung der der Beklagten obliegenden Rechnungslegungspflicht darstellen.